



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

**Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) –  
Die Freiheitlichen  
Wahl zum Nationalrat 2024**

Wahlwerbungsbericht

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Reihe PARTEIEN 2025/15



## Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Mängel im Wahlwerbungsbericht	2
Klärung von Sachverhalten	6
Korrigierter Wahlwerbungsbericht	6
Veröffentlichung durch den RH	7
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	9

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik:  
Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben:  
Wien, im Dezember 2025

### AUSKÜNFT

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
facebook/RechnungshofAT  
Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: istock/Alexey\_Arz

# Wahlwerbungsbericht

## Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen

### Wahl zum Nationalrat 2024

Kenndaten	
Wahl zum Nationalrat 2024	
Stichtag	9. Juli 2024
Wahltag	29. September 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen	7.312.418,10 EUR

Quellen: Parteiengesetz 2012; Statistik Austria; FPÖ

## Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)<sup>1</sup> innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Nationalrat 2024 (in der Folge: **Nationalratswahl 2024**) einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 28. März 2025 den Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 (Erstversion) zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 28. März 2025).  
  
(2) Der RH veröffentlichte den Wahlwerbungsbericht der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei 7.214.682,26 EUR.  
  
(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 17. Juni 2025 aufgrund konkreter Anhaltspunkte zur Stellungnahme samt Vorlage von Unterlagen sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts innerhalb einer Frist von

<sup>1</sup> BGBI. I 56/2012 i.d.F. BGBI. I 125/2022

vier Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei langte nach einer Fristverlängerung am 14. August 2025 ohne Korrektur des Wahlwerbungsberichts im RH ein.

(4) Aufgrund nicht ausgeräumter konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten forderte der RH die Partei am 5. September 2025 neuerlich zur Stellungnahme samt Vorlage von Unterlagen sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei langte nach einer Fristverlängerung am 17. Oktober 2025 ohne Korrektur des Wahlwerbungsberichts im RH ein.

(5) Am 25. November 2025 teilte der RH der Partei in einer schriftlichen Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 PartG mit, dass ihre Stellungnahmen die konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten des Wahlwerbungsberichts bei zwei Punkten nicht ausräumen konnten und er eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**) beabsichtigte.

(6) Die Partei führte in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2025 aus, die vom RH vorgehaltenen Punkte im Wahlwerbungsbericht ergänzt zu haben. Sie übermittelte zugleich einen korrigierten Wahlwerbungsbericht (Endversion) sowie einen Bericht über die Nachtragsprüfung des geänderten Wahlwerbungsberichts durch den Wirtschaftsprüfer.

## Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

### Mängel im Wahlwerbungsbericht

2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 28. März 2025 übermittelte und vom Wirtschaftsprüfer testierte Wahlwerbungsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 14. August 2025, am 17. Oktober 2025 und am 9. Dezember 2025 dazu Stellung:

#### (1) Unvollständiger Ausweis der Aufwendungen für Agenturen

##### (a) Feststellungen des RH

Der RH stellte fest, dass die Partei im Vergleich mit den anderen wahlwerbenden Parteien (ÖVP, SPÖ, NEOS, GRÜNE) bei der Nationalratswahl 2024 den geringsten Betrag für Agenturen aufgewendet hatte (156.436,30 EUR). Auch der Anteil der Aufwendungen für Agenturen an den Gesamtaufwendungen für die Wahlwerbung zur Nationalratswahl 2024 war bei der Partei mit 2,17 % im Vergleich der Parteien am geringsten. Daher war nicht auszuschließen, dass die Partei Agenturleistungen

für die Nationalratswahl 2024 nicht den Wahlwerbungsaufwendungen zurechnete und somit der Wahlwerbungsbericht unvollständig war.

(b) Stellungnahmen der Partei

In ihrer ersten Stellungnahme vom 14. August 2025 teilte die Partei mit, dass die eklatanten Agenturkosten anderer Parteien nicht nachvollziehbar und ihrer Erfahrung nach ungewöhnlich hoch seien.

Aufgrund einer Nachfrage des RH vom 5. September 2025 hinsichtlich der Konkretisierung der von externen Unternehmen erbrachten Agenturleistungen erläuterte die Partei in ihrer zweiten Stellungnahme vom 17. Oktober 2025, dass im Rahmen der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2024 eine im November 2024 eingelangte Rechnung in Höhe von 40.800 EUR erst nachträglich als Wahlwerbungsaufwand erkannt und daher in die Position Agenturleistungen aufgenommen worden sei. Laut Partei erfolge jedoch aus Gründen der Wesentlichkeit (0,57 % der gesamten Wahlwerbungsaufwendungen) keine Korrektur des Wahlwerbungsberichts.

(c) Schriftliche Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3 PartG vor, weil die Aufwendungen für Agenturen unvollständig und damit die ausgewiesenen Wahlwerbungsaufwendungen unrichtig waren. Der nunmehr bekannte Betrag der Aufwendungen für Agenturen hätte sich auf 197.236,30 EUR statt auf 156.436,30 EUR belaufen. Die diesbezüglichen Aufwendungen waren um 26,08 % höher als die von der Partei im Wahlwerbungsbericht gemeldeten Angaben. Die Intention des Gesetzgebers, einen Überblick zu schaffen, für welche Werbemaßnahmen wie viel Geld aufgewendet wurde, wird nach Auffassung des RH durch die von der Partei ausbleibende Korrektur des Wahlwerbungsberichts bei den Aufwendungen für Agenturen unterlaufen. Nach Ansicht des RH war die Wesentlichkeit bei einer Abweichung von mehr 25 % bei einer Aufwandsart jedenfalls gegeben.

Am 25. November 2025 teilte der RH der Partei in einer schriftlichen Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 PartG mit, dass ihre Stellungnahmen die konkreten Anhaltspunkte des RH für eine Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wahlwerbungsberichts bei den Aufwendungen für Agenturen nicht ausräumen konnten und er eine Mitteilung an den UPTS beabsichtigte.

(d) Stellungnahme der Partei und Korrektur

In ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2025 führte die Partei aus, die Vorhalte des RH vom 25. November 2025 berücksichtigt zu haben, indem sie die Aufwendungen für Agenturen um 40.800 EUR auf 197.236,30 EUR korrigierte.

**(2) Unvollständiger Ausweis der Aufwendungen für Wahlveranstaltungen**

(a) Feststellungen des RH

Der RH stellte fest, dass die Partei am 7. September 2024 am Welser Volksfest eine Veranstaltung der Kampagne „Kickl kommt“ abhielt. Diese wurde zur Wahlwerbung für die Nationalratswahl 2024 genutzt. Laut einem Medienbericht nahmen rd. 4.500 Personen teil. Es war nicht ersichtlich, wie hoch die Aufwendungen der Partei für die Veranstaltung waren und ob diese im Wahlwerbungsbericht berücksichtigt wurden. Darin waren für Wahlveranstaltungen 1.090.668,09 EUR ausgewiesen. Da der Wahlwerbungsbericht daher unvollständig sein konnte, ersuchte der RH die Partei um Stellungnahme zu ihren konkreten Aufwendungen für diese Veranstaltung.

(b) Stellungnahmen der Partei

In ihrer ersten Stellungnahme vom 14. August 2025 teilte die Partei mit, dass die Veranstaltung am Welser Volksfest jährlich abgehalten werde. Es handle sich daher im Wesentlichen um keine spezifischen für die Nationalratswahl 2024 getätigten Aufwendungen.

Aufgrund einer Nachfrage des RH vom 5. September 2025 um Übermittlung einer Übersicht mit den genauen Aufwandspositionen der von der Partei getragenen Kosten erläuterte die Partei in ihrer zweiten Stellungnahme vom 17. Oktober 2025, dass die Veranstaltung im Rahmen des Welser Volksfestes sowie die Kampagne „Kickl kommt“ jährlich abgehalten würden. Entsprechend den Unterlagen der Partei würden sich die Kosten im Jahr 2024 auf insgesamt 66.397,48 EUR belaufen. Es handle sich in der Gesamtschau um laufende Parteiaufwendungen innerhalb des gewöhnlichen Betriebs. Eine Ergänzung im Wahlwerbungsbericht sei laut Partei nicht vorzunehmen. Ungeachtet dessen sei aber ein Betrag von 9.461,64 EUR bzw. 14,25 % im Wahlwerbungsbericht enthalten.

(c) Schriftliche Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3 PartG vor, weil die Aufwendungen für Wahlveranstaltungen unvollständig und damit die ausgewiesenen Wahlwerbungsaufwendungen unrichtig waren. Unberücksichtigt blieben Aufwen-

dungen von 56.935,84 EUR bzw. 85,75 % der Gesamtkosten dieser Veranstaltung. Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des UPTS vom Mai 2023 (GZ 2023-0.217.461/UPTS/ÖVP) wären nach Ansicht des RH die Aufwendungen einzuberechnen, weil die Veranstaltung spezifisch für die Nationalratswahl 2024 als Werbung zugunsten der Partei im Sinne einer Mobilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genutzt werden konnte. Der nunmehr bekannte Betrag der Aufwendungen für Wahlveranstaltungen würde sich auf 1.147.603,93 EUR belaufen. Diese waren somit um 5,22 % höher als die von der Partei gemeldeten Aufwendungen für Wahlveranstaltungen.

Am 25. November 2025 teilte der RH der Partei in einer schriftlichen Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 PartG mit, dass ihre Stellungnahmen die konkreten Anhaltspunkte des RH für eine Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wahlwerbungsberichts bei den Aufwendungen für Wahlveranstaltungen nicht ausräumen konnten und er eine Mitteilung an den UPTS beabsichtigte.

**(d) Stellungnahme der Partei und Korrektur**

In ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2025 führte die Partei aus, die Vorhalte des RH vom 25. November 2025 berücksichtigt zu haben, indem sie die Aufwendungen für Wahlveranstaltungen um 56.935,84 EUR auf 1.147.603,93 EUR korrigierte.

**(3) Personenkomitee eines Wahlwerbers**

**(a) Feststellungen des RH**

Der RH forderte die Partei zu einem Personenkomitee für den Vorzugsstimmenwahlkampf eines Wahlwerbers zur Stellungnahme auf, weil nicht klar war, ob dieses Komitee ein Personenkomitee im Sinne des PartG war bzw. ob Aufwendungen des Personenkomitees im Wahlwerbungsbericht Berücksichtigung fanden. Ein Personenkomitee ist ein von der politischen Partei verschiedener Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei oder eine Wahlwerberin bzw. einen Wahlwerber, jeweils zwischen dem Stichtag einer Wahl und dem Wahltag, ohne deren Widerspruch materiell zu unterstützen (§ 2 Z 3a PartG).

**(b) Stellungnahme der Partei**

Die Partei führte in ihrer Stellungnahme aus, dass das Personenkomitee für den Vorzugsstimmenwahlkampf eines Wahlwerbers kein Personenkomitee im Sinne des § 2 Z 3a PartG gewesen sei. Die Unterstützer des Personenkomitees hätten sich öffentlich für den Wahlwerber ausgesprochen, Gelder oder Sachleistungen seien

ihm aber nicht zur Verfügung gestellt worden; eine materielle Unterstützung habe nicht stattgefunden.

## Klärung von Sachverhalten

3 Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des Wahlwerbungsberichts in folgenden Punkten zur Stellungnahme auf:

- Aufwendungen für Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
- Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
- Außenwerbung eines Unternehmens für die Partei.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihren Stellungnahmen ausräumen.

## Korrigierter Wahlwerbungsbericht

4 (1) Die Partei korrigierte zunächst die Aufwendungen für Agenturen und für Wahlveranstaltungen im Wahlwerbungsbericht nicht, trotz der ihr vom RH vor gehaltenen konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten.

Erst nach weiteren Vorhalten und der Ankündigung des RH, eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten, korrigierte die Partei den Wahlwerbungsbericht.

(2) Die Partei übermittelte am 9. Dezember 2025

- einen korrigierten „Wahlwerbungsbericht Nationalratswahl 2024“ und einen Bericht über die Nachtragsprüfung des geänderten Wahlwerbungsberichts durch den Wirtschaftsprüfer vom 9. Dezember 2025 sowie
- einen betragsmäßig korrigierten Wahlwerbungsbericht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

(3) In der Endversion des Wahlwerbungsberichts (9. Dezember 2025) korrigierte die Partei die Beträge bei zwei Wahlwerbungsaufwendungen im Vergleich zur Erstversion (28. März 2025). Dadurch änderte sich auch die Gesamtsumme wie folgt:

Tabelle 1: Korrigierte Beträge aufgrund der Prüfung durch den RH im Wahlwerbungsbericht der Partei

Aufwendungen nach § 4 Abs. 3 PartG	Wahlwerbungsbericht		Korrektur- betrag	Korrektur- ausmaß
	Erstversion	Endversion		
Position	in EUR			in %
Gesamtsumme aller Wahlwerbungsaufwendungen	7.214.682,26	7.312.418,10	97.735,84	1,35
<i>davon Aufwendungen für</i>				
Z 4: mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung	156.436,30	197.236,30	40.800,00	26,08
Z 8: Wahlveranstaltungen	1.090.668,09	1.147.603,93	56.935,84	5,22

Quelle: FPÖ; Berechnung: RH

Die berichtigte Gesamtsumme der Wahlwerbungsaufwendungen der Partei (Endversion) betrug 7.312.418,10 EUR. Sie war damit um 97.735,84 EUR bzw. 1,35 % höher als in der Erstversion.

## Veröffentlichung durch den RH

5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht der Partei führte diese die oben genannten Korrekturen durch; zudem ergänzte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den UPTS zu erstatten.

(2) Da der korrigierte Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den korrigierten Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH aufgrund einer von der Partei beantragten Fristverlängerung bis 30. Dezember 2025 zu übermitteln ist.



Wien, im Dezember 2025  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

### Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

### Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

### Prüfungsverfahren

#### **(1) Einleitung der Prüfung**

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

#### **(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren**

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

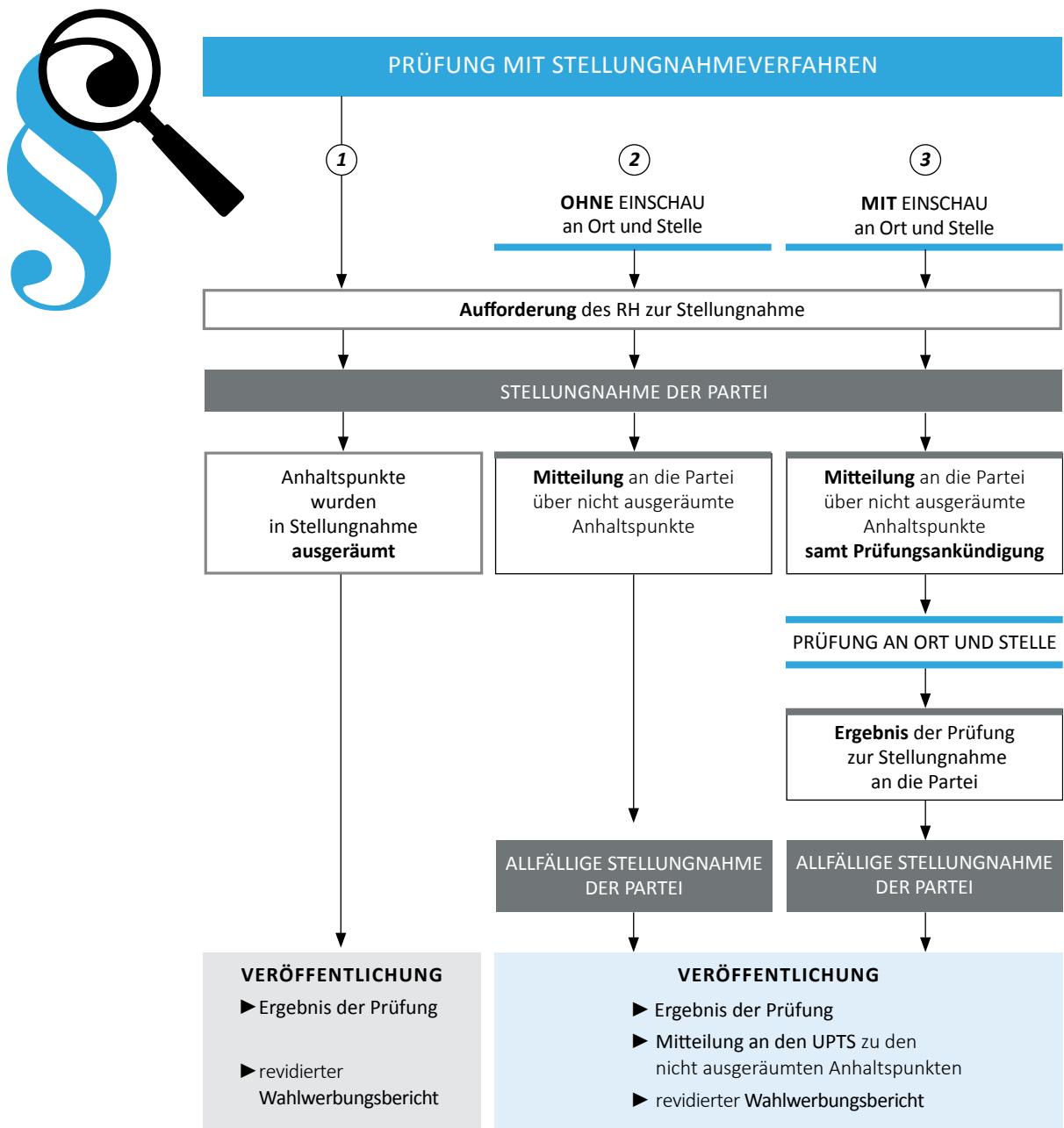
#### **(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren**

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:





R

H

